



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **13/15/14G**  
Vom **10.04.2013**  
P111570

### Kantonale Volksinitiative "Lebendige Kulturstadt für alle!"

---

11.1570.04, Bericht der BKK vom 04.03.2013

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.1570.03 vom 18. September 2012 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 11.1570.04 vom 4. März 2013, beschliesst:

#### I. Volksinitiative

In Ausformulierung der von 3'008 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten unformulierten Volksinitiative "Lebendige Kulturstadt für alle!" mit dem folgenden Wortlaut:

"Der Kanton Basel-Stadt fördert jugendliche und neue Ausdrucksformen und Plattformen in Kultur und Kreativwirtschaft mit geeigneten gesetzlichen und stadtplanerischen Massnahmen und angemessenen finanziellen Mitteln. Er stellt sicher, dass in genügendem Umfang preisgünstige Veranstaltungs- und Produktionsräume zur Verfügung stehen. Er leistet unbürokratisch einen aktiven Beitrag für kulturelle und kreativwirtschaftliche Zwischen- und Umnutzungen und unterstützt die kulturelle Nutzung des öffentlichen Raums. Er ermöglicht Jugendlichen den niedrigschwelligen Zugang zu kulturellen Bildungs- und Veranstaltungsangeboten und zur aktiven künstlerischen Betätigung."

wird beschlossen:

1. Das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

<sup>7</sup> Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugendkultur und entsprechende Rahmenbedingungen ein.

In § 6 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

<sup>3</sup> Er unterstützt insbesondere junge Menschen im Rahmen der Kulturvermittlung und durch die Förderung ihres Zugangs zur Kultur.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, an die Einrichtung des Kredites der Jugendkulturpauschale in den ~~Jahren 2013 und 2014~~ **2014 bis 2018** jährlich CHF 200'000 auszurichten.

## II. Weitere Behandlung

Die Änderung des Kulturfördergesetzes sowie der Kredit für die Jugendpauschale sind, sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen.

Bei Annahme der Vorlage **wird dieser Beschluss sofort wirksam**. Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, sind die Änderung des Kulturfördergesetzes sowie der Kredit für die Jugendpauschale nochmals zu publizieren. Sie unterliegen dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft ~~bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit~~ **wird dieser Beschluss sofort wirksam**.

## III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## IV. Rechtsmittel

Dieser Beschluss kann gemäss § 22a IRG durch Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.